



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0030/17/8.1.1.1

07. Sept. 2017

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Errichtung und Betrieb
einer Multifunktionsfläche, eines Leergebindelagers sowie eines Lagers für
pyrotechnische Abfälle (Airbags, Gurtstraffereinheiten und Feuerwerkskörper)**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	9
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	9
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	13
V.1 Sachverhalt.....	13
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	14
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	18
VI. Kostenentscheidung.....	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	24

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36) das RZR Herten durch

- Zusammenführung und Umnutzung der vorhandenen Containerstellflächen der Siedlungsmüll- und der Industriemüll-Verbrennungsanlage (der sogenannten SM- und IM-Containerstellflächen) zu einer zukünftigen Multifunktionsfläche,
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Stellfläche für saubere Leergebinde im Freien,
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Abfälle (Airbags, Gurtstraffereinheiten und Feuerwerkskörper) mit einer max. Lagermenge von 2.000 kg bezogen auf die Nettoexplosivmasse,
- Erweiterung des Abfallartenkataloges der IM-Anlage um Abfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 100908, 160110*, 160402*, 170504 und 191209

zu ändern und geändert zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW) für Bauwerke
Hinweis: Der Umfang der baulichen Maßnahmen wird in den Bauvorlagen im Kapitel 7 der Antragsunterlagen dargestellt.
- Erlaubnis gemäß § 18 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Lagergenehmigung gemäß § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG)
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind im Anhang I zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil des Bescheides. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 08.05.2017 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.
2. Antragsergänzung vom 03.08.2017 im Wesentlichen zum Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Ergänzungsunterlagen in Form von Anschreiben und Austauschseiten sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten² sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Verbrennungsanlagen bleiben unverändert.

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	113.072	m ³ _{Ntr.} /h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	113.060	m ³ _{Ntr.} /h
Abfalldurchsatz ³ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁴ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a

² Die derzeit zur Verbrennung in der SM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 08.12.2016, Az. 500-53.0037/16/8.1.1.1 aufgeführt.

³ Bei Auslegungsheizwert

⁴ Bei Auslegungsheizwert

Bandbreite der Heizwerte des
Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung
bei den SM-Linien 1 und 2⁵

5.870 - 18.855 kJ/kg

Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2

9.383 kJ/kg

Bandbreite der Heizwerte des
Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung
bei den SM-Linien 3 und 4⁶

8.000 - 12.000 kJ/kg

Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4

10.800 kJ/kg

Höchste Gehalte an Schadstoffen⁷ in
den zur Verbrennung zugelassenen
Abfällen der SM-Linien 1 bis 4

Cl ⁸	<	4	Gew.%
F	<	0,2	Gew.%
S	<	3	Gew.%
PCB		50	mg/kg
PCP	<	100	mg/kg
As	<	100	mg/kg
Pb	<	1.000	mg/kg
Cd	<	75	mg/kg
Ni	<	500	mg/kg
Tl	<	10	mg/kg
Hg	<	10	mg/kg

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)

max. 26,75 MW

Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie
(Spitzendampferzeugung)

max. 27 Mg/h

Abgasvolumenstrom je IM-Linie

max. 56.276 m³_Ntr./h

Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen
einschließlich Ersatzbrennstoffe⁹ und dem
am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie

1 bis max. 6 Mg/h

darin sind enthalten:

- Durchsatz an Abfällen aus der
Sonderchargenstation¹⁰ je Linie

max. 3 Mg/h

- Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie

max. 0,75 Mg/h

⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁷ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁸ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

⁹ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

¹⁰ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

• Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen ¹¹ in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin ist enthalten:</u>			
• Einsatz wässriger Abfälle in den Nach- brennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
• Einsatz von Krankenhausabfällen	max.	3.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹²		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹³ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen			
	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB ¹⁴	200	mg/kg
	PCP	2.000	mg/kg
	As	1.000	mg/kg
	Hg	1.000	mg/kg
	Cd	1.000	mg/kg
	Tl	1.000	mg/kg
	Pb	20.000	mg/kg
	Cr	30.000	mg/kg
	Cr (VI)	10.000	mg/kg

¹¹ Ausgenommen die Mengen aus dem mit Bescheid vom 10.07.2001 - Az.: 56-62.015.00/00/0801.1 - zugelassenen Einsatz von wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern der IM Linien.

¹² Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹³ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁴ PCB nach DIN 51527

Co	20.000	mg/kg
Cu	30.000	mg/kg
Mn	20.000	mg/kg
Ni	20.000	mg/kg
V	10.000	mg/kg
Sn	20.000	mg/kg

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen¹⁵ und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme der abschließend geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Das Vorhaben darf nur auf der Grundlage eines geprüften Standsicherheitsnachweises ausgeführt werden. Die Auflagen und Hinweise aus der

¹⁵ Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich zum Beispiel der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Monatsmittelwert von 8 mg/m³).

- Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.
- III.2.2 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden.
Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.
- III.2.4 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen.
Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- III.2.5 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- III.2.6 Das Brandschutzkonzept der Weyer Gruppe, Projektnummer WY 16 7035 vom 05.05.2017 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Zielvorgaben, Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- III.2.7 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
Feuerwehrpläne müssen auf einem aktuellen Stand gehalten werden.
- III.2.8 Die Ausnutzung der geplanten max. Lagerguthöhe von 4,80 m in den einzelnen Bereichen hat so zu erfolgen, dass eine wirksame Brandbekämpfung (Wurfweiten und Parabeln der Strahlrohre) möglich bleibt.
- III.2.9 Laut Explosionsschutzdokument wird mit Flurförderfahrzeugen und mit LKW in Bereiche der Multifunktionsfläche eingefahren, die der Zone 2 zugeordnet ist. Hier sind die unter 4.2.5 des Explosionsschutzdokuments¹⁶ beschriebenen Maßnahmen einzuhalten; ggf. sind weitergehende Maßnahmen zu veranlassen.
- III.2.10 Das Lager für pyrotechnische Abfälle ist mit in den Überwachungsbereich der selbsttätigen Brandmeldeanlage der Multifunktionsfläche einzubeziehen.

¹⁶ Kapitel 10 der Antragsunterlagen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

- III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu erfassen und zu benennen.
- III.3.3 Die in dem Prüfbericht nach § 18 BetrSichV des TÜV Nord, Auftrags-Nr. 811 1958 800 (hier insbesondere Kapitel 7) genannten noch ausstehenden Maßnahmen und Unterlagen sind vollständig umzusetzen bzw. vorzulegen.
- III.3.4 Im südlichen Bereich des Leergebindelagers 2 dürfen bis zu einem Abstand von 25 m zu dem Lager für pyrotechnische Abfälle nur nicht brennbare Leergebinde und Paletten gelagert werden. Die Einhaltung dieses Abstandes von 25 m zum Lager für pyrotechnische Abfälle ist durch entsprechende farbliche Bodenmarkierungen und Beschilderungen im Lagerbereich sicherzustellen.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Die im Gutachten im Sinne des § 42 AwSV des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Aktennummer jwel/28071/01 genannten Zielvorgaben sind vollständig umzusetzen.
- III.4.2 Ergänzend zu den gemäß Zielvorgabe Z1 des unter III.4.1 genannten Gutachtens durchzuführenden Prüfungen auf Stoffaustritt und Qualität der Oberfläche im laufenden Betrieb bei der Ein- und Auslagerung sind die Betondichtflächen der Multifunktionsfläche gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal monatlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 53 AwSV bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.
- III.4.3 Für die Betondichtflächen der Multifunktionsfläche ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen

nach § 53 AwSV zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu dokumentieren.

- III.4.4 Der Pumpensumpf der ehemaligen IM-Containerstellfläche ist in technisch vergleichbarer Weise mit einer doppelwandigen Edelstahlauskleidung mit eingeschweißtem Standrohr zur optischen Leckageüberwachung auszuführen, wie es bereits bei den Pumpensämpfen der ehemaligen SM-Containerstellfläche realisiert ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Edelstahlauskleidung und deren Anbindung an den vorhandenen Betonboden sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen und das Ergebnis in dem Prüfbericht zu dokumentieren.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- Keine neuen Festsetzungen -

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Für die Bodenfläche ist spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ein Ableitwiderstand $\leq 10^6$ nachzuweisen.

- III.7.2 Für die Flurfahrzeuge (Gabelstapler) ist spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV mindestens die Eignung für den Einsatz in der Ex-Zone 2 nachzuweisen.

- III.7.3 Mit Verweis auf das Brandschutzkonzept der Fa. Horst Weyer und Partner GmbH vom 13.04.2017 unter der Projektnummer WY 16 7035 sind für die Multifunktionsfläche folgende Maßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen:

- Installation einer Brandmeldeanlage sowie die Installation von akustischen Alarmierungseinrichtungen und
- Ausrüstung der Überdachung mit einer Blitzschutzanlage
- Prüfung und Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz.

- III.7.4 Die Sprengstoff-Lagerrichtlinie SprengLR 220 "Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände" ist zu beachten.

- III.7.5 Die Sprengstoff-Lagerrichtlinie SprengLR 240 "Lagerung von Airbag- und Gurtstraffereinheiten" ist zu beachten.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

- III.8.1 Vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster (dem Dezernat 51 und dem Dezernat 53) sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Artenschutzprüfung vorzulegen. Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.5 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 - Sicherheit und Ordnung - (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.
- Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.**
- IV.6 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung sowie die Bauüberwachungstermine sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.
- IV.7 Im Brandschutzkonzept wird eine automatische Brandmeldeanlage gem. den Vorgaben der DIN VDE 0833-2 sowie der DIN 14675 gefordert. Dahingehend ist der Teilsicherheitsbericht Punkt 5.1. – Multifunktionsfläche – anzupassen.
- IV.8 Die Multifunktionsfläche ist laut Brandschutzkonzept Punkt 5.10 mit drei Wandhydranten Typ F (SW) auszustatten. Dahingehend ist der Teilsicherheitsbericht anzupassen.
- IV.9 Die Erlaubnis Nr. 7/16 nach § 7 SprengG ist für den Umgang mit Feuerwerkskörpern der Kategorien 1 und 2 zu erweitern.
- IV.10 Angesichts der mit den Arbeiten verbundenen direkten und indirekten Beeinträchtigungen von Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten sind eventuell erforderliche Rodungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar durchzuführen.

- IV.11 Der vorhandene Baumbestand in dem östlich angrenzenden Wäldchen ist während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie RAS LG - Schutz von Bäumen und Sträuchern in Bereich von Baustellen - zu schützen.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Folgende Maßnahmen sind Gegenstand des Genehmigungsantrags:

1. Zusammenführung und Umnutzung der bereits vorhandenen und aneinander angrenzenden Containerstellflächen der SM- und IM-Verbrennungsanlage zu einer zukünftigen Multifunktionsfläche zur passiven Lagerung von Abfällen und Betriebsmitteln.

Die Lagerkapazität der Multifunktionsfläche ist abhängig von der Art und Menge der jeweils verwendeten Behältertypen und beträgt maximal 2.168 Mg. Die maximale Lagerkapazität wird erreicht, wenn die gesamte Lagerfläche mit IBC's mit einer Stapelhöhe von 2 Behältern belegt ist (bei einem angenommenen Gewicht von 1 Mg je IBC).

2. Errichtung und Betrieb von zwei Stellflächen für saubere Leergebinde im Freien. Die Stellflächen grenzen östlich an die Multifunktionsfläche und werden von einer kurzen Fahrstraße unterteilt. Die Stellflächen und die Fahrstraße haben eine Fläche von insgesamt ca. 1.905 m².
3. Errichtung und Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Abfälle (Airbags, Gurtstraffereinheiten und Feuerwerkskörper). Hierzu sollen vier System-Regalcontainer aufgestellt werden. Die maximale Lagermenge beträgt 2.000 kg bezogen auf die Nettoexplosivmasse.

4. Erweiterung des Abfallartenkatalogs der IM-Anlage um Abfälle mit den Abfallschlüsseln

- 160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 160402* Feuerwerkskörper
- 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen,
- 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- 191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Mit dem Einsatz der drei letztgenannten Abfallarten soll ein schützender Schlackepelz an den Drehrohrwänden erzeugt werden. Trotz des betriebstechnischen Einsatzzwecks werden auch diese Abfälle auf die Abfallmengen angerechnet.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, wie die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze sowie die maximalen Abgasmengen bleiben unverändert.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.05.2017 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter V.1. aufgeführten Maßnahmen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben und beigefügten Unterlagen vom 03.08.2017 ergänzt und aufgrund des Inkrafttretens der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überarbeitet. Durch die Überarbeitung der Antragsunterlagen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 01.09.2017 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt Nr. 35 vom 01.09.2017 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigten Änderungen der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.:

V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung¹⁷ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens¹⁸ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung vom 07.11.2016 wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt und berücksichtigt unter anderem auch die vorliegend beantragten Maßnahmen.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

bleiben unverändert.

¹⁷ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹⁸ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

Der im Vorfeld des Genehmigungsantrags durchgeführte versuchsweise Einsatz der nun beantragten pyrotechnischen Abfälle verlief positiv und hatte keinen erkennbaren Einfluss die Emissionen der Anlage.

Bei den beantragten mineralischen Abfällen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Inhaltsstoffe keine höheren oder andere Anforderungen an die Anlagentechnik der IM-Anlage stellen, als die bereits zugelassen Abfälle.

Vermehrte Luftverunreinigungen durch das RZR Herten sind nach Umsetzung des Vorhabens aufgrund der vorgenannten Sachverhalte nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Das Emissionsverhalten der Verbrennungsanlagen (Verbrennungsöfen) des RZR Herten hinsichtlich Gerüche ändert sich nicht, da sich an deren Technik und Betriebsweise antragsgemäß nichts ändert. Die beantragten zusätzlichen Abfallarten haben keinen Einfluss auf die Geruchsemissionen der IM-Anlage.

Bei der beantragten Lagerung von Abfällen und Betriebsmitteln auf der Multifunktionsfläche handelt es sich ausschließlich um eine passive Lagerung; dort werden keine Behältnisse geöffnet. Somit birgt das Vorhaben keine relevanten neuen Geruchsquellen.

Lärm

Das Emissionsverhalten der Verbrennungsanlagen des RZR Herten hinsichtlich Lärm ändert sich nicht, da sich an deren Technik und Betriebsweise antragsgemäß nichts ändert.

Die von dem Vorhaben insgesamt zu erwartende Zusatzbelastung hinsichtlich Lärm ist an den maßgeblichen Immissionsorten - sofern überhaupt vorhanden - offensichtlich als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

Abfalleinsatz und Abfallerzeugung

Die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen bleiben unverändert und mit den neu beantragten Abfallarten erfolgt kein qualitativ oder quantitativ anderer Schadstoffeintrag in die Verbrennungsanlagen. Somit können Änderungen der bei der Abfallverbrennung entstehenden Abfälle ausgeschlossen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anfallendes Abwasser

Die baulichen Einrichtungen werden gemäß dem Sachverständigengutachten nach § 42 AwSV des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Aktennummer jwel/28071/01 (Bestandteil der Antragsunterlagen), entsprechend den Anforderungen des WHG und der AwSV beantragt. Dieser Auffassung schließe ich mich unter der Maßgabe an, dass der Pumpensumpf der ehemaligen IM-Containerstellfläche an den höheren technischen Stand der Pumpensümpfe der ehemaligen SM-Containerstellfläche angepasst wird (Nebenbestimmung III.4.4). Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, da die zum Dichtsysteem dieser Fläche gehörende Stahlblechwanne unter Schutzbeton nicht auch unter dem einwandigen Pumpensumpf verbaut wurde. Bei Umsetzung der Nebenbestimmung III.4.4 ist eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Bodens auszuschließen.

Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wird erteilt; sie ist gemäß § 13 BImSchG in die vorliegende Änderungsgenehmigung eingeschlossen.

Hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswässer sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers wird das beantragte Vorhaben in die jeweiligen bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Gesamtanlage "RZR Herten" - einschließlich des beantragten Vorhabens - bleibt hinsichtlich prozesstechnischer Abwässer weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Bei dem Vorhaben handelt sich um eine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG.

Die Antragsunterlagen enthalten einen Teilsicherheitsbericht, in dem Angaben zum "Abstand mit Detailskenntnissen"¹⁹ im Sinne des KAS²⁰-18 Leitfadens²¹ in der Verabschiedung vom November 2010 mit den Korrekturen 1. und 2. der KAS, entsprechend den Absprachen mit der Bezirksregierung Münster für den Betriebsbereich gemacht werden. Hieraus folgt, dass sich durch die beschriebenen Maßnahmen keine Änderungen des "Abstands mit Detailskenntnissen" des Betriebsbereichs ergeben. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotentials ergibt sich bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das Vorhaben nicht. Eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III. bestehen gegen das Vorhaben auch aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- Landschafts- und Artenschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Abgasemissionen der Anlage verbunden. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Nebenbestimmung III.8.1 ist zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umgebung als Habitat für Amphibien dient. Vor allem der gemäß BNatSchG streng geschützten Kreuzkröte dient der Gesamtbereich als Landlebensraum und Wanderkorridor.

¹⁹ Auch bezeichnet als "Angemessener Abstand"

²⁰ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

²¹ "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftiger Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG"

Insgesamt ist festzustellen, dass Belange des Natur- Landschafts- und Artenschutzes der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BlmSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BlmSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BlmSchG die Genehmigung nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Zur Festsetzung der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung



(VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0030/17/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
 - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.7 Bergehalden
 - 2.6.2.8 Wald
 - 2.6.2.9 Freiflächen / sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope

- 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
- 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
- 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
- 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
 - 2.6.8.1 Topographische Karte
 - 2.6.8.2 Gewässer
 - 2.6.8.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.8.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.8.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.8.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten
- 3. Kartenwerk**
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Übersichtsplan RZR
 - 3.4 Verkehrswegeplan
- 4. Beschreibung des Vorhabens**
 - 4.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben
 - 4.1.1 Anlieferungs- und Betriebszeiten
 - 4.2 Multifunktionsfläche
 - 4.2.1 Baubeschreibung der MFF (Bestandsbeschreibung)
 - 4.2.2 Umfang der Lagerung auf der MFF
 - 4.2.2.1 Merkmale der Abfälle und Stoffe
 - 4.2.2.2 Abfallarten (Katalog)
 - 4.2.2.3 Eingesetzte Behältertypen
 - 4.2.2.4 Lagermengen

- 4.2.3 Rückhaltevolumen der MFF
- 4.2.4 Lüftung der MFF
- 4.2.5 Art der Lagerung / Lagerkonzept
- 4.2.6 Beschreibung der Betriebsweise der MFF
 - 4.2.6.1 Anlieferung der Abfälle
 - 4.2.6.2 Entladung und Einlagerung
 - 4.2.6.3 Auslagerung der Abfälle und Betrieb der Bereitstellungsfläche
- 4.2.7 Schutzeinrichtungen
 - 4.2.7.1 Gewässerschutz/VAwS
 - 4.2.7.2 Brandschutz
 - 4.2.7.3 Explosionsschutz
- 4.3 Leergebindelagerung
 - 4.3.1 Neue Flächen für die Leergebindelagerung
- 4.4 Lager für pyrotechnische Abfälle
 - 4.4.1 Baubeschreibung des Lager für pyrotechnische Abfälle
 - 4.4.2 Lagerung pyrotechnische Abfälle
 - 4.4.2.1 Lagermenge „Airbags- und Gurtstraffereinheiten“
 - 4.4.2.2 Lagermenge „Feuerwerkskörper“
 - 4.4.2.3 Zusammenlagerung
 - 4.4.3 Beschreibung der Betriebsweise
 - 4.4.4 Schutzeinrichtungen
- 4.5 Zeichnerische Unterlagen
 - 4.5.1 Übersichtsplan - Ist-Zustand
 - 4.5.2 Übersichtsplan - Planung
 - 4.5.3 Gesamtfleißbild RZR (mit Änderungen)
- 4.6 Anhang
 - 4.6.1 Gutachten im Sinne § 42 AwSV
 - 4.6.2 Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV
 - 4.6.3 Erlaubnis gemäß § 7 SprengG

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
- 5.2 Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz

6. Auswirkungen

- 6.1 Verkehr

6.2 Emissionen und Immissionen

6.3 Zusammenfassung

7. Bauvorlagen

7.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)

7.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)

7.3 Betriebsbeschreibung (Formular I/8 VV BauPrüfVO)

7.4 Berechnungen / Beschreibungen zum Bauantrag

7.4.1 Berechnung der Nutzfläche

7.4.2 Berechnung des umbauten Raums

7.4.3 Berechnung der Rohbaukosten

7.4.4 Erhebungsbogen für Baustatistik

7.4.5 Nachweis der Bauvorlageberechtigung

7.5 Kartenwerk und Pläne

7.5.1 Auszug Deutsche Grundkarte (M=1:5.000)

7.5.2 Amtlicher Lageplan (M=1:500)

7.5.3 Übersichtsplan Ist-Zustand (M=1:500)

7.5.4 Übersichtsplan Planung (M=1:500)

7.5.5 MFF Grundrisse, Schnitte (M=1:200)

7.5.6 MFF Ansichten (M=1:200)

7.5.7 Systemskizze Lagercontainer für pyrotechnische Abfälle Grundriss, Ansichten, Schnitt (M=1:50)

7.6 Bautechnische Nachweise

7.6.1 Standsicherheit

7.6.2 Brandschutz

8. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)

8.1 Vorbemerkung

8.2 Formulare BlmSchG

9. Lagerkonzept

10. Brandschutzkonzept

11. Explosionsschutzkonzept

12. Teilsicherheitsbericht

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0030/17/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 906)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193, 2198)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
SprengG	Sprengstoffgesetz vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2017 (BGBl. I S. 1586)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)